



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

1.12.2015 · Beschluss Nr. 37-2015 Entschädigungsverordnung; Teilrevision Feuerwehr,
Anpassung Entschädigung Feuerwehr (3057)
F2.4.2 Sold, Entschädigungen sa P1 // P1.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas

Entschädigungsverordnung; Teilrevision Feuerwehr; Anpassung Entschädigung Feuerwehr (3057)

Ausgangslage

In Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 3. April 2001 legte der Gemeinderat die Pauschalentschädigungen für die einzelnen Funktionen in der Feuerwehr fest. Den Soldbetrag für Einsätze, Übungen und Sonntagspiketts (Wochenoffizier) wurden dem Stadtrat delegiert, welcher in den Vollzugsbestimmungen der Entschädigungsverordnung (VbEntschVO) vom 20.11.2001 den Sold und die Details festlegte. Obwohl in Art. 5 der EntschVO in Abs. 2 der Gemeinderat den Umfang der Pauschalentschädigung dem Stadtrat zur Regelung überträgt und die Pauschalentschädigung um mehr als die Hälfte reduziert wird, soll der Gemeinderat die neue Entschädigungsregelung der Feuerwehr festlegen. Damit sollen Diskussionen um Finanzkompetenzen vermieden werden.

Antrag und Begründung des Feuerwehrkommandos

Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wurde letztmals im 2001 angepasst. Zudem sind ab 1.1.2013 alle Entschädigungen der Feuerwehr, welche den Freibetrag von Fr. 5'000.00 übersteigen und nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr zählen, AHV-pflichtig. Ein weiterer Nachteil ist, dass die Angehörigen der Feuerwehr nur noch einen max. Betrag von Fr. 5'000.00 bei den Steuern abziehen können, im Gegensatz zu den Behörden, welche gewählt werden und einen Höchstbetrag von Fr. 8'000.00 abziehen dürfen. Somit wurde im 2013 erstmals allen AdF insgesamt Fr. 5'304.10 für die AHV-/ALV-Arbeitnehmerbeiträge abgezogen. Daher beantragte der ehemalige Stützpunktkommandant in der Fachkommission Sicherheit eine Erhöhung des Soldes von Fr. 53.00 auf Fr. 60.00 und dass die Mindestauszahlung bei einem dringlichen Ernstfalleinsatz auf zwei Stunden angehoben wird, da auch bei einem Fehlalarm die Fehlzeit (Abwesenheit Arbeitsstelle etc.) länger als eine Stunde dauert. Mit der Hinfahrt, Einsatz, Rückfahrt und der Arbeitsaufnahme bzw. Wiederaufnahme der Nachtruhe reicht eine Stunde in den meisten Fällen nicht aus. Zudem wird es immer schwieriger, genügend fähige Feuerwehrleute zu finden, da die Belastung für die AdF immer grösser wird und etliche Arbeitgeber nicht bereit sind, ihre Mitarbeitenden für Einsätze während der angeordneten Arbeitszeit zu entbehren.

Doch die errechneten Mehrkosten mit der vorgeschlagenen Variante hätte eine jährliche Mehrbelastung der Stadtkasse von Fr. 48'000.00 bedeutet. Die Sicherheitsvorsteherin hatte aus diesem Grunde den neuen Kommandanten gebeten, eine kostenneutralere Besoldung vorzuschlagen.

Anpassung bzw. Änderung der VbEntschVO vom 20.11.2001

Weil eine Anpassung der Sold-Entschädigung für die freiwillige Feuerwehr schon seit längerer Zeit gefordert wurde und nötig ist, jedoch aus Spargründen stets schon im Ressort abgelehnt wurde, drängt sich nun mit der zusätzlichen AHV-Regelung dringend eine Anpassung auf. Der neue Kommandant hat dies berücksichtigt und will mit der geänderten Entschädigungsregelung eine gerechtere Entlohnung erwirken.

Pauschalentschädigung (Art. 5 EntschVO)

Funktionäre	2001	2015 *	Anzahl	Summe	2016	Anzahl	Summe	Bemerkungen
Stüpt Kdt	18'500.00	19'610.00	1	19'610.00	15'000.00	1	15'000.00	zusätzlicher Sold
Stv. Stüpt Kdt					4'700.00	1	4'700.00	zusätzlicher Sold
Kdt 1	11'800.00	12'508.00	1	12'508.00				Funktion aufgehoben
Kdt 2 ***	9'800.00	10'388.00	0					Funktion aufgehoben
Aus. Of	4'000.00	4'240.00	1	4'240.00	4'700.00	1	4'700.00	zusätzlicher Sold
Mat. Of bzw. Tech Of	3'500.00	2'120.00	1	2'120.00	4'700.00	1	4'700.00	zusätzlicher Sold
Homepagebetreuer		1'500.00	1	1'500.00		3		in Übungssold integriert
übrige Offiziere (Lt)	2'000.00	2'120.00	10	21'200.00		4		in Übungssold integriert
Stv. Zugchef								in Übungssold integriert
Gruppenchef (Four und Wm)						8		in Übungssold integriert
Stv. Gruppenchef (Kpl und Gfr)						9		in Übungssold integriert
AdF (Sdt) Kp 1 **	500.00	530.00	67	35'510.00		67		in Übungssold integriert
AdF (Sdt) Kp 2 ***	250.00							
Konferenzteilnehmende	600.00	600.00	6	3'600.00	600.00	7	4'200.00	Pikett- + Telefonentschädigung
Wochenoffizier (Pikett)	318.00	318.00	52	16'536.00	320.00	52	16'640.00	
Sonderfunktionen:								
MWD - Chef				0		1		in Übungssold integriert
C1-118 Fahrlehrer				0		1		in Übungssold integriert
ADL - Chef				0		1		in Übungssold integriert
AS - Chef				0		1		in Übungssold integriert
ADL - Gruppenchef				0		3		in Übungssold integriert
PIF / Kran - Chef				0		1		in Übungssold integriert
ULF- Chef				0		1		in Übungssold integriert
Homepage				0	1'500.00	1	1'500.00	kein Sold, nur Pauschale
Jugendfeuerwehr (JFW)								
JFW- Chef				0		1		in Übungssold integriert
Stv. JFW - Chef				0		1		in Übungssold integriert
Summe				116'824			51'440.00	

* inkl. Teuerung

** im Budget im Konto 3090.00 (Löhne) enthalten

*** mit der Auflösung des Pikettzuges, alle in der Kp 1

In der Pauschalentschädigung sind die Art. 7 der VbEntschVO erwähnten Inanspruchnahmen geregelt.

Sold (Art. 8 VbEntschVO)

In Art. 8 der VbEntschVO wurde der Einsatzsold pro Stunde (Minimum 1 Stunde) auf Fr. 50.00, der Übungssold auf Fr. 35.00 vom Stadtrat gemäss Art. 5 Abs. 2 der EntschVO festgelegt. Für die in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO) und diesen Vollzugsbestimmungen aufgeführten Ansätze gilt der Teuerungsstand gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993) per November 2000 (Indexstand 106.5 Punkte). Somit beträgt die heutige Entschädigung inklusiv der Teuerung bei einem Ernstfalleinsatz Fr. 53.00 und bei Übungen Fr. 37.10 pro Stunde.

Soldarten	2001	2015 *	2016	Info / Bemerkung
Einsatzsold pro Std.	50.00	53.00	53.00	
Einsatzsold 1. Stunde	50.00	53.00	74.00	GVZ vergütet max. Fr. 70.00
Übungssold Soldat pro Std.	35.00	37.10	42.00	Pauschale in Sold integriert
Übungssold Uof pro Std.	35.00	37.10	52.00	Pauschale in Sold integriert
Übungssold Of, Zugchef pro Std.	35.00	37.00	65.00	Pauschale in Sold integriert
Sold AdjFW pro Übung	0.00	22.50	22.50	AdjFW erhalten nach Übung ein Nachtessen
Dienstleistungen DL	35.00	37.10	48.00	Rangunabhängige DL zugunsten der FW im Auftrag des Kommandos
Fahrschulen FS	35.00	37.10	48.00	Rangunabhängige FS gemäss Jahresprogramm und C1-118-Ausbildungen

Geplante Sondereinsätze, wie die Leitung der Jugendfeuerwehr und Evakuationsübungen, werden mit dem Übungssold entschädigt. Die gleiche Regelung wird auch bei Feuerwehreinstruktionen in Schulen, Kindergärten oder privaten Institutionen angewendet, ausser die Entschädigung wird bereits von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) oder anderen Institutionen übernommen. Es dürfen keine Doppelzahlungen entrichtet werden.

Kurse

Kursart	2001	2015 *	2016	Bemerkungen
Feuerwehrkurse pro Tag	210.00	222.60	240.00	Kurse der GVZ beinhaltet eine zusätzliche Erwerbsausentschädigung (EO). Bei anderen Kursveranstaltern werden keine EO entrichtet. Alle Kurse müssen durch das Kommando
Feuerwehrkurse pro 1/2 Tag	105.00	111.30	120.00	
Feuerwehrkurse pro Abend	105.00	111.30	120.00	

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umstrukturierung, dass die pauschale Entschädigung um rund Fr. 65'000.00 reduziert wird und in den Sold integriert wird, verhalten sich die Mehrkosten von rund Fr. 15'000.00 im Rahmen und sind im Budget 2016 enthalten. Die Zahlen basieren auf den Einsätzen, Übungen und Kursen im 2013.

	2001 *	2016	Veränderung	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Pauschale im Vergleich 2013	116'824.00	51'440.00	65'384.00	-56%
Einsatzsold im Vergleich 2013	62'431.35	80'741.85	18'310.50	29%
Übungssold im Vergleich 2013	165'555.04	223'668.75	58'113.71	35%
Kursentschädigung Vergleich 2013	47'859.00	51'600.00	3'741.00	8%
Summe	392'669.39	407'450.60	14'781.21	4%
Mehrkosten		14'781.21		

Mit dieser Änderung erhalten die AdF, welche tatsächlich an den Übungen teilnehmen und bei den Einsätzen ausrücken, eine gerechtere und bessere Besoldung.

Spesen

Für die Teilnahme an Kursen, Delegationsanlässen der Feuerwehr etc. stehen die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr gemäss Absprache mit dem Leiter Depot zur Verfügung. Eine Kilometerentschädigung für die Benutzung von privaten Fahrzeugen wird daher nicht ausgerichtet.

Bei Ernstfalleinsätzen, welche über vier Stunden dauern, wird eine Verpflegung organisiert und von der Stadt Kloten übernommen. Die Verpflegungskosten richten sich an die Weisung der GVZ, welche nach vier Std. Einsatzfähigkeit Fr. 22.50 pro AdF und nach acht Std. Fr. 49.50 betragen. Weitere Verpflegungskosten bei anderen Anlässen werden nicht entrichtet. Für die erhöhte Verantwortung wird den Offizieren ein jährliches Essen von der Stadt offeriert.

Für die AdJFW wird kein Sold ausgerichtet. Dafür wird wie bisher nach den Übungen ein Nachtessen für die AdJFW (Menü/Getränk) offeriert. Die Verpflegungskosten richten sich ebenfalls nach den obgenannten Richtlinien der GVZ.

Sitzungsgelder

Im Art. 6 und 7 der VbEntschVO werden die Bedingungen für die zusätzliche Entschädigung von formellen Sitzungen geregelt. Demzufolge wird die Teilnahme an den protokollierten Kommandositzungen mit einer Besprechungsdauer bis 3 Stunden wie bis anhin mit Fr. 106.00 vergütet.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt die neue Entschädigungsregelung für die Feuerwehr Kloten zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet die Änderungen in Art. 5 der EntschVO zur Festsetzung an den Gemeinderat.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat gemäss Art. 5 Abs. 2 der EntschVO, dass infolge Umstrukturierungen oder Organisationänderungen die Pauschal- und Soldentschädigungen der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen kann, solange keine Erhöhung der Gesamtentschädigung eintritt.
3. Die neue Entschädigungsregelung und die Verordnungsänderung treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Abstimmung im Rat:

Einstimmigkeit

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die neue Entschädigungsregelung für die Feuerwehr Kloten zustimmend zur Kenntnis und setzt die Änderungen in Art. 5 der EntschVO fest.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, dass dieser infolge Umstrukturierungen oder Organisationänderungen die Pauschal- und Soldentschädigungen in eigener Kompetenz vornehmen kann, solange keine Erhöhung der Gesamtentschädigung eintritt.
3. Die neue Entschädigungsregelung und die Verordnungsänderung treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Mitteilung an:

- Ressortvorstand Gesundheit + Ressourcen, Mark Wisskirchen
- Ressortvorsteherin Sicherheit + Lebensraum, Priska Seiler Graf
- Bereichsleiter Finanzen + Logistik, Hans Baumgartner
- Stützpunktkommandant, Patrick Steiner
- Leiter Sicherheit, Thomas Grädel
- Sekretariat Feuerwehr

Für getreuen Auszug:



Rebekka Schütz
Ratssekretärin

Versandt: 22. Dez. 2015